

**Gesetz zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des
Katastrophenschutzes**

Vom [X. Monat JJJJ]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
**Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz**

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte“.

c) Die Angabe „Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz“ wird durch die Angabe „Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Katastrophenschutz - Helfergleichstellung“ ersetzt.

d) Die Angabe „Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen“ wird durch die Angabe „Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadenslagen sowie Katastrophen“ ersetzt.

e) Nach § 31 wird die Angabe „31 a Externe Notfallpläne für die Umgebung von kerntechnischen Anlagen“ eingefügt.

f) Die Angabe „Kapitel 2: Krisenmanagement“ wird durch die Angabe „Kapitel 2: Katastrophenmanagement“ ersetzt.

g) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Katastrophenmanagement, Feststellung des Katastrophenfalls“.

h) Nach der Angabe zu § 35 wird die folgende Angabe eingefügt:

„35a Katastrophenvoralarm“.

i) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe)“.

j) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Einsatzleitung bei Katastrophen“.

k) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Personenauskunftsstelle (PASS)“.

l) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Hilfeleistungspflichten und freiwillig Helfende“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Großeinsatzlagen und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Katastrophe im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen,

Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Ein landesweiter Katastrophenfall liegt vor, wenn ein erheblicher Teil der Fläche des Landes zeitgleich betroffen ist oder eine landesweite Koordinierung der Maßnahmen erforderlich ist.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen sind angemessen zu berücksichtigen“.

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dies gilt nicht für die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie nach § 10 Absatz 1. Im Einzelfall kann die oberste Aufsichtsbehörde zur gemeinsamen Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz auch die Bildung eines Zweckverbandes gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zulassen. Mitglieder eines Zweckverbandes können nur die Gemeinden und Kreise sein. Die Belange der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und der ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Katastrophenschutz sind besonders zu berücksichtigen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind die Gemeinden gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich, unterhalten geeignete Warnsysteme und treffen hierfür konkrete planerische und organisatorische Vorkehrungen (Warnplan). Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Hierzu stehen den Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden auch die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit gemäß § 2 Absatz 3 zur Verfügung. Nach Maßgabe des § 32 sorgen die Kreise für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich, unterhalten geeignete Warnsysteme und treffen hierfür konkrete planerische und organisatorische Vorkehrungen (Warnplan).

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie

Einheiten nach den §§ 18 und 19 sowie Einrichtungen vor. Die Kreise legen fest, wann ihre Mittel zur Bewältigung von Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind. Darüber hinaus können sie auf Anforderung der Gemeinde eine rückwärtige Unterstützung durch die Übernahme von Teilaufgaben zur Schadensabwehr übernehmen.

(3) Die Kreise haben unter Beteiligung ihrer kreisangehörigen Gemeinden Katastrophenschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die erstmalige Aufstellung hat bis spätestens zum [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfolgen.

(4) Die Kreise haben Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz sowie für besonders gefährliche Objekte gemäß § 29 Absatz 1, Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten gemäß § 30 und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 31 aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Auskunftsstelle“ wird durch die Angabe „Personenauskunftsstelle“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gemeinsam mit den Kreisen und Gemeinden ist das Land für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich und erlässt in Wahrnehmung dieser Aufgaben entsprechende planerische und organisatorische Ausführungshinweise und Empfehlungen in einem Rahmenwarnplan.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für den Katastrophenschutz und hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Stab der Landesregierung für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstab) sowie einen Leitungs- und Koordinierungsstab vor. Die Bezirksregierungen halten Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) vor und koordinieren gemeinsam mit dem Leitungs- und Koordinierungsstab die gegenseitige und landesweite Hilfe sowie überörtliche Maßnahmen im Bezirk. Die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) und der Leitungs- und Koordinierungsstab sind bei Bedarf zu aktivieren.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Land unterhält ein Lager für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:

„Zur Durchführung von Katastrophenschutzübungen gibt das Land insbesondere den Rahmen betreffende Erläuterungen und Hinweise und stellt Musterübungsszenarien zur Verfügung.“

f) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Das Land stellt einen Landeskatastrophenschutzbedarfsplan auf, setzt ihn um und schreibt ihn spätestens alle fünf Jahre fort. Das Land erstellt Ausführungshinweise insbesondere zu Inhalt und Form von kommunalen Katastrophenschutzbedarfsplänen gemäß § 4 Absatz 3 und zu Alarm- und Einsatzplänen gemäß § 4 Absatz 4.

(8) Das Land erstellt ein zentrales digitales Lagebild für den Katastrophenschutz.

(9) Das Land legt fest, wann seine Mittel zur Bewältigung von Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

(1) Die Gemeinden stellen unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Alarm- und Einsatzpläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr auf, die umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben sind.

(2) Der Brandschutzbedarfsplan ist nach der Aufstellung unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese prüft auf seiner Grundlage die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Dabei prüft sie, ob die von der Gemeinde zur dauerhaften Zielerreichung zu treffenden Maßnahmen ausreichen. Bei Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr prüft die Aufsichtsbehörde die Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit bis hin zur Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache.

(3) Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen. Sie sind zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

(4) Das Land erstellt Ausführungshinweise zu Inhalt und Form von Brandschutzbedarfspläne und der regelhaften Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden.“

8. In § 11 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 74“ und die Angabe „Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)“ ersetzt.

9. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird die Angabe „der Durchführung der“ durch die Angabe „den“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Benachbarte Betriebe oder sonstige Einrichtungen, insbesondere auch ein Standortbetreiber, können zur Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn sie in der Gesamtbetrachtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände oder dem Standort zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Ereignissen nach § 1 Absatz 1, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreise und kreisfreie Städte entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Für die Angehörigen der Einheiten, bei denen die Bezirksregierung die unmittelbare Einsatzorganisation übernimmt, ist die anweisende Bezirksregierung zuständig. Im Übrigen sind die mitwirkenden Einheiten den Kreisen und kreisfreien Städten organisatorisch zugeordnet und von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 2 einzusetzen. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren. Die Einheiten, bei denen die Bezirksregierung die unmittelbare Einsatzorganisation übernimmt, werden gemäß den Vorgaben nach § 39 Absatz 2 angefordert.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie fordern die Angehörigen der Einheiten zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst an, soweit das für die Mitwirkung erforderlich ist.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „Helferinnen und Helfer“ durch die Angabe „ehrenamtlichen Einsatzkräfte“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte

(1) Kreise und kreisfreie Städte können, neben den Einheiten nach § 18, Einheiten für besondere Einsatzzwecke aufstellen. Einheiten können zur Abwehr insbesondere von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen, zur Information und Kommunikation, zur psychosozialen Notfallversorgung, zur Versorgung und Betreuung gebildet werden.

(2) Die Einheiten werden aus den Angehörigen der Feuerwehren, den Angehörigen der nach § 18 Absatz 1 mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie ergänzend aus weiteren Personen gebildet, die ehrenamtlich tätig sind. Einer Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehren und der Angehörigen der nach § 18 Absatz 1 mitwirkenden Hilfsorganisationen geht ihre Mitwirkung in der Feuerwehr und nach § 18 vor.

(3) Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte gelten die §§ 20 bis 22.“

12. In der Überschrift von Teil 2 Kapitel 3 wird die Angabe „Helferinnen und Helfern“ durch die Angabe „ehrenamtlichen Einsatzkräfte“ ersetzt und nach der Angabe „im Katastrophenschutz“ wird die Angabe „ - Helfergleichstellung“ angefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte und die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Bei anerkannten Hilfsorganisationen hat diese Verpflichtung Vorrang vor anderen Aufgaben der Hilfsorganisation. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde. Bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt gemäß § 18 Absatz 4. Die Freistellung gilt nicht für Personen, die zum Fortbetrieb einer kritischen Infrastruktur gemäß der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958) in der jeweils geltenden Fassung im Ereignisfall unabweisbar zwingend erforderlich sind. Das Erfordernis ist im Einzelfall gegenüber dem Anfordernden darzulegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, den ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte und den ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung nach den §§ 18 und 19 keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte und die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung.“

14. § 21 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte sowie für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Für die Angehörigen der Einheiten, bei denen die Bezirksregierung die unmittelbare Einsatzorganisation übernimmt, ist die zuweisende Bezirksregierung zuständig. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte und die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte oder ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verletzen Angehörige der Feuerwehr, ehrenamtliche Angehörige der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte oder ehrenamtliche Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen.“

16. In § 23 wird die Angabe „24. November 1992 (GV. NRW. S. 458)“ durch die Angabe „[einsetzen: Datum und Fundstelle des Rettungsgesetzes NRW]“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3“ durch die Angabe „Planung nach § 4 Absatz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3“ durch die Angabe „Planungen nach § 4 Absatz 4“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über eine ausreichende, im Brandschutzbedarfsplan festgelegte Anzahl hauptamtlicher Kräfte verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen

Dienstes und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die einen Hochschulabschluss der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Brandschutz und die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und des Brandschutzes nachgewiesen haben. Darüber hinaus müssen sie mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführer Ausbildung verfügen und durch Fortbildung an der zentralen Aus- und Fortbildungsstelle des Landes entsprechende Qualifikationen im vorbeugenden Brandschutz erworben haben.“

19. In der Überschrift von Teil 4 Kapitel 2 wird die Angabe „Schadens- und Großeinsatzlagen“ durch die Angabe „Schadenslagen“ ersetzt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes werden durch Rechtsverordnung gemäß § 56 Absatz 2 sowie für den Rettungsdienst durch das [Rettungsgesetz NRW] definiert. Die Leitstelle muss auch Katastrophen und Lagen mit hohem Notrufaufkommen und zahlreichen Einsatzstellen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird. Zur Erfüllung der Aufgaben können sich die Aufgabenträger auch der Zweckverbände gemäß § 2 Absatz 3 bedienen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma durch die Angabe „und“ sowie die Angabe „anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten“ durch die Angabe „Einheiten nach den §§ 18 und 19“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Großeinsatzlagen und“ gestrichen und die Angabe „Krisenstab“ wird durch die Angabe „Stab für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstab)“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal bedarf einer aufgabenbezogenen und fachspezifischen Qualifizierung, deren Einzelheiten durch das Land geregelt werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem [Rettungsgesetz NRW] bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die einheitliche Leitstelle aufzuschalten. Die Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst stellt sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. Hierzu stellt die Leitstelle spätestens ab dem 28. Juni 2027 als Kommunikationsmittel synchronisierte Sprache und Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) bereit. Bietet sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsform an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden. Die einheitliche Leitstelle nimmt Notrufe für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst entgegen und alarmiert die Einsatzkräfte.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Sprachanrufe und andere“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anrufe auf Anschlüssen“ durch die Angabe „Hilfeersuchen über Kommunikationswege“ ersetzt.

21. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Sonderschutzplan“ durch die Angabe „Alarm- und Einsatzplan“ ersetzt.

22. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a

Externe Notfallpläne für die Umgebung von kerntechnischen Anlagen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 101 Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 nicht anwendbar ist und

2. die Unternehmerin oder der Unternehmer vor Inbetriebnahme einer entsprechenden Anlage oder Einrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln hat und

3. die in den allgemeinen und besonderen Notfallplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen Planungen und Regelungen berücksichtigt werden.“

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „im Rahmen des zentral notwendigen Bedarfs“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken. Neben der Überprüfung der Leistungsfähigkeit nach Satz 1 soll auch das Zusammenwirken mit den Einsatzkräften der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erprobt werden. Das Land unterstützt bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) und Einsatzleitungen bei Katastrophen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus unterstützt das Land bei der Aus- und Fortbildung der Landrätinnen und Landräte beziehungsweise Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.“

24. In § 33 Satz 3 wird die Angabe „Großeinsatzlagen oder“ gestrichen.

25. Dem § 34 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Verwaltungszwang kann gemäß § 55 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.“.

26. Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2: Katastrophenmanagement“.

27. Die §§ 35 und 36 werden durch die folgenden §§ 35 bis 36 ersetzt:

„§ 35

Katastrophenmanagement, Feststellung des Katastrophenfalls

(1) Die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellen den Beginn und das Ende einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 fest und teilen dies unverzüglich den Aufsichtsbehörden nach § 53 mit. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) Im Katastrophenfall leiten und koordinieren die Kreise und kreisfreien Städte die Abwehrmaßnahmen. Die Kreise und kreisfreien Städte richten Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) und Einsatzleitungen ein.

(3) Die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) nach Absatz 2 und die Einsatzleitung arbeiten unter der einheitlichen Führung der Landrätin oder des Landrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als getrennte Stäbe.

(4) Sobald eine Katastrophe gemäß Absatz 1 festgestellt wird und der Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Feststellung des Endes des Katastrophenfalls und die Beendigung der Leitung und Koordinierung ist ebenfalls mitzuteilen.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Beginn und das Ende eines landesweiten Katastrophenfalls feststellen. Die Feststellung kann sich auch nur auf Teile des Landes beschränken. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Das Land bedient sich zur Bewältigung eines landesweiten Katastrophenfalls seiner dafür vorgesehenen Strukturen. In den von der Feststellung des landesweiten Katastrophenfalls betroffenen Teilen des Landes sind die Einsatzleitungen gemäß Absatz 2 und die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) nach Absatz 2 sowie nach § 36 Absatz 4 zu aktivieren.

§ 35a

Katastrophenvoralarm

(1) Bei Bekanntwerden von Ereignissen, bei denen tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 eintreten kann und bei denen ein Tätigwerden der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann ein vorzeitiger Übergang der Leitungsbefugnis auf diese erfolgen (Katastrophenvoralarm).

(2) Die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt den Beginn und das Ende des Katastrophenvoralarms fest und teilt dies unverzüglich den Aufsichtsbehörden nach § 53 mit. Die Feststellung kann der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden, sofern dies zweckmäßig und erforderlich ist.

(3) Nach der Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder die zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen anordnen. § 35 Absatz 2 bis 4 sowie § 36 gelten entsprechend.

§ 36

Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe)

(1) Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstab) nach § 35 Absatz 2 koordiniert und trifft im Auftrag der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden oder zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher. Die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellen vorbereitend Leiterinnen oder Leiter des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstab) sowie Vertreterinnen oder Vertreter. Die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sollten über die erforderlichen Kenntnisse über die Funktionsweise des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstab) im Katastrophenfall verfügen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte können allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

(4) Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu haben die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) einzurichten.

(5) Die Mitglieder der Einsatzleitung sowie der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) nach § 35 Absatz 2 sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.“

28. In der Überschrift von § 37 wird die Angabe „Großeinsatzlagen und“ gestrichen.

29. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Personenauskunftsstelle (PASS)“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Auskunftsstellen“ durch die Angabe „Personenauskunftsstellen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einem mehr als einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt betreffenden Ereignis nach § 1 Absatz 1 kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde die Aktivierung der Personenauskunftsstellen der betroffenen Kreise oder kreisfreien Städte anordnen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Auskunftsstelle“ durch die Angabe „Personenauskunftsstelle (PASS NRW)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Auskunftsstelle“ durch die Angabe „Personenauskunftsstelle“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Auskunftsstellen“ durch die Angabe „Personenauskunftsstellen“ ersetzt.

30. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

31. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Hilfeleistungspflichten und freiwillig Helfende“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen“ durch die Angabe „Ereignissen nach § 1 Absatz 1“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Personen, die freiwillig, mit vorheriger Zustimmung des Aufgabenträgers, bei einem Ereignis nach § 1 Absatz 1 in seinem Gebiet Hilfe leisten, werden für die Dauer ihrer Hilfeleistung in seinem Auftrag als Verwaltungshelfende tätig. Für den Zeitraum der Hilfeleistung unterliegen sie den Weisungen des Aufgabenträgers. Der Aufgabenträger hat zur Vorbereitung nach pflichtgemäßem Ermessen Vorkehrungen für die Einbindung und Koordination von freiwillig Helfenden zu treffen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

32. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 und zur Erstellung eines Lagebildes dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen ohne Einwilligung der betroffenen Person personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 28 und 38 ist nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für besondere Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig. Gespeicherte Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, eine längere Speicherung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen geboten.

(3) Die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe), Einsatzleitungen sowie der Leitungs- und Koordinierungsstab des Landes dürfen im Ereignisfall nach § 1 Absatz 1 zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogene Daten der eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzmittel mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit von Einsatzkräften, zur Koordinierung des Einsatzes oder zur Erstellung des Lagebildes erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um ein Hilfeersuchen nach dem [Rettungsgesetz NRW] handelt. Hierfür gelten die Bestimmungen des [Rettungsgesetzes NRW].“

e) In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

33. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Aufgabenträger stellen einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden, Bergbau und Geologie übermitteln den Gemeinden, Kreisen und dem Land die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Unternehmen oder Einrichtungen, welche das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen oder Tiere sicherstellen, sind gegenüber den Gemeinden, Kreisen und dem Land verpflichtet, Auskunft zu geben über

1. Ort und Lage von besonders zu schützenden Einrichtungen mit wesentlichen Funktionen für die Versorgung und

2. die räumliche Ausdehnung von Versorgungsausfällen zeitnah nach dem Eintritt und deren voraussichtliche Dauer.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie nach Absatz 3 können für das Lagebild nach § 5 Absatz 7 genutzt werden, sofern der Schutz öffentlicher und berechtigter privater Belange gewahrt bleibt.

(5) Beim Austausch von Daten und Informationen sollen digitale Verfahren vorrangig zur Anwendung kommen.“

34. In § 49 Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

35. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 6 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die in Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (Krisenstäbe) und Einsatzleitungen bei Katastrophen mitwirkenden Personen gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „die“ durch die Angabe „alle notwendigen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Leistungen der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes, die nicht der Deckung des zentral notwendigen Aus- und Fortbildungsbedarfs eines Aufgabenträgers dienen (zusätzliche Leistungen) oder für in zurechenbarer Weise entstandene Leerkosten, können die betreffenden Aufgabenträger in Einzelfällen zur Kostenerstattung herangezogen werden.“

36. § 52 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. von einem Sicherheitsdienst, Hausnotrufdienst oder ähnlichen Diensten, wenn diese nach aktiver Überprüfung und trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eine Notfallmeldung an die Leitstelle weitergeben, durch welche ein Feuerwehreinsatz eingeleitet wird,“

b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

„10. von der Halterin oder dem Halter eines Kraftfahrzeugs, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, wenn ein technisch bedingter Falschalarm insbesondere durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder ein vergleichbares nachträglich installiertes System ausgelöst wurden und die Fehlfunktion dem Betrieb des Fahrzeuges zugeordnet werden kann,

11. von der Verursacherin oder dem Verursacher eines vorsätzlichen Falschalarmes, welcher mittels eines eCall-Notrufsystems in Fahrzeugen ausgelöst wurde,

12. von der Betreiberin oder dem Betreiber eines Drittanbieter-eCall-Systems, wenn technisch bedingte oder vorsätzliche Falschalarme im Rahmen eines Drittanbieter-eCall-Notrufes durch Dritte ohne das Anstellen geeigneter und zumutbarer Nachforschungen zum Ausschluss eines solchen Falschalarmes übermittelt werden.“

37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „kreisfreien Städte“ durch die Angabe „Gemeinden“ und die Angabe „Großeinsatzlagen oder Katastrophen“ durch die Angabe „Ereignissen nach § 1 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben:

1. kann die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern,
2. können die Aufsichtsbehörden besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen“ gestrichen.

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe nach diesem Gesetz führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Sind Gebiete mehrerer Gemeinden oder Kreise nach § 1 Absatz 1 betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung einzelner oder aller Abwehrmaßnahmen beauftragen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt erscheint. Im Übrigen können die Aufsichtsbehörden die Leitung dieser Abwehrmaßnahmen an sich ziehen. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.“

38. In § 55 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Satz 2“ die Angabe „sowie die Anordnung nach § 16 Absatz 3 Satz 7“ eingefügt.

39. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „durch Rechtsverordnung Vorschriften“ wird die Angabe „zu erlassen“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Anordnung sowie die Aufhebung der Anordnung oder der Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer betrieblichen Feuerwehr, Befugnisse der Überwachungsbehörden, Kooperationen zwischen betrieblichen Feuerwehren sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer und durch eine betriebliche Feuerwehr,“

cc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „(§ 12 Absatz 7)“ die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Einheiten“ die Angabe „und“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Vorgaben zur ebenenübergreifenden Kommunikation und zum Austausch von Informationen und Daten.“

ff) Nach der Nummer 6 wird die Angabe „zu erlassen.“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemeinsam mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Vorschriften zu erlassen über:

1. die Kommunikationsart und die Kommunikationswege, über die die Leitstellen Notrufe entgegennehmen, dies beinhaltet technische und organisatorische Regelungen für die Entgegennahme von Notrufen durch die Leitstellen und
2. die Qualifizierung des Leitstellenpersonals, die Organisation und Strukturen in Leitstellen zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2
Aufhebung des Gesetzes über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW

Das Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1196) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den [X. Monat JJJJ]

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister für Finanzen
Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

[weitere Unterzeichnende]